



Aktennotiz

Datum: 28.01.2026
Für: FK-N

Zusatzfrage im Zusammenhang mit der Massnahme 44 des Entlastungspakets (Kürzung der Bundesbeiträge an Regionalflughäfen auf Bundesinteressen)

Anfrage:

«In seinem Bericht an die FK-S schlägt der Bund eine Gegenfinanzierung vor, um auf die Entlastungsmassnahme Nr. 44 (Kürzung der Bundesbeiträge an Regionalflughäfen auf Bundesinteressen) zu verzichten. Könnte diese Abgabe statt nach der Anzahl Passagiere auch nach dem Höchstabfluggewicht (MTOW) bemessen werden, sind doch die Kosten der Flugsicherung kaum von der effektiven Anzahl der Passagiere eines Fluges abhängig?

Die Verwaltung wird gebeten den entsprechenden Gesetzestext auszuformulieren, inklusive einer Obergrenze analog dem Vorschlag pro Passagier.»

Begründung der Anfrage

«Eine Bemessung nach Gewicht wäre verursachergerechter und ökologischer als der bisherige Vorschlag. Bei der Bemessung nach Passagierzahl oder Flugbewegung entsteht ein ökologischer Fehlanreiz. Leere Sitzplätze werden vernachlässigt. Aktuell steigen die Flugbewegungen stärker als die Passagierzahlen, weil es sich mangels Internalisierung der Kosten je länger je mehr rechnet, schlecht ausgelasteten Flüge anzubieten. Eine verursachergerechte Regulierung sollte diesen Fehlanreiz nicht übernehmen und damit verstärken. Das Maximalgewicht pro Flugzeug ist den Behörden bekannt, so dass die Ausgestaltung nicht aufwendiger ist als wenn bei jedem Flug die Passagierzahl mitberücksichtigt werden soll.»

Antwort der Verwaltung

Die Notiz der Verwaltung zu Handen der Finanzkommission des Ständerats vom Oktober 2025 beschreibt, wie eine Konzessionsabgabe für die Finanzierung der ungedeckten Kosten der Flugsicherung konzipiert werden kann. Jeder Flugplatz, der dem öffentlichen Verkehr dient, erhält eine Betriebskonzession (Art. 36a Luftfahrtgesetz, LFG). Zurzeit bezahlen die konzessionierten Flugplätze keine Abgabe für die Dauer der Konzession.

Mit der Konzessionierung wird das Recht verliehen, einen Flughafen gewerbsmässig zu betreiben und insbesondere Gebühren zu erheben. Die Höhe der Konzessionsabgabe könnte auf Basis von verschiedenen Parametern bemessen und festgelegt werden. Die Bemessungskriterien müssen auf Gesetzesstufe klar definiert werden. Die Nutzung einer Kennzahl wie das Höchstabfluggewicht (Maximum Take-Off Weight, MTOW) wäre möglich. Der Vorteil im Vergleich mit dem ursprünglichen Vorschlag pro Passagier wäre, dass die Frachtaktivitäten damit mitberücksichtigt wären. Die Flughäfen benutzen diese Kennzahl auch, um spezifische Gebühren (wie Landegebühen) zu erheben. Festzuhalten ist, dass der Grossteil der Fracht an den Landesflughäfen Zürich und Genf mit Passagierflugzeugen transportiert wird (sogenannte «belly freight»). Was beispielsweise die Anzahl

von Flugbewegungen angeht, machten die reinen Frachtflüge beim Flughafen Zürich im Jahr 2024 nur 0,2 Prozent aus.

Bei einer Abgabe von rund CHF 6 pro Tonne MTOW (abfliegend) könnte an den Landesflughäfen Zürich und Genf 2024 ein Ertrag von CHF 100 Mio. generiert werden (insgesamt rund 17,4 Mio. MTOW Tonnen).

Die Anzahl von Passagieren als Bemessungskriterium wurde auch vorgeschlagen, da sie die nicht-aviatischen Geschäfte der Flughäfen expliziter mitberücksichtigt (zwischen 30–40% der Erträge der Flughäfen Genf und Zürich im Jahr 2024). Auch diese sind Teil des wirtschaftlichen Nutzens der Betriebskonzession. Die Kennzahl Passagiere erfasst das Wachstum des Flugbetriebs grundsätzlich besser, da sie aufgrund immer grösserer Flugzeuge schneller ansteigt als die Zahl der Flugbewegungen.

Wie in der Notiz vom Oktober 2025 erläutert, könnte die Konzessionsgabe im Luftfahrtgesetz (dessen Revision derzeit im Parlament diskutiert wird) bei den Bestimmungen zur Betriebskonzession verankert werden. Nachfolgender Artikel wäre ein Vorschlag, wenn die MTOW als Kennzahl gewollt wäre; dieser wurde jedoch noch nicht abschliessend juristisch validiert.

Art. 36a^{bis} Konzessionsabgabe

¹ Das UVEK erhebt vom Konzessionär nach Artikel 36a jährlich eine Abgabe.

² Die Höhe der Konzessionsabgabe bemisst sich auf Basis des Höchstabfluggewichts (Maximum Take-Off Weight, MTOW). Der Bundesrat legt jährlich die Höhe der Konzessionsabgabe [oder alle 3/5 Jahre] fest. Sie beträgt höchstens 10 Franken pro Tonne.

³ Der Ertrag der Konzessionsabgabe wird für die Deckung von ungedeckten Kosten der Flugsicherung verwendet.